

Gesetzentwurf

Hannover, den 12.11.2024

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**

Artikel 1

§ 42 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über die Entschädigung und die Übernahme.“
2. In Satz 4 werden die Worte „der Enteignungsbehörde“ durch die Worte „des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“ ersetzt.
3. Es wird der folgende neue Satz 5 angefügt:
„⁵Die nach Satz 1 oder 2 zuständige Behörde entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, wenn sie dem Antrag stattgibt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs**

Die Regelung des § 42 NNatSchG enthält Bestimmungen zur Entschädigung und zum Ausgleich bei Beschränkungen des Eigentums. Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Zuständigkeit für die Fälle vor, in denen eine Einigung über den Antrag nicht zustande kommt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Änderung des § 42 NNatSchG bezweckt die Verlagerung der Zuständigkeit in Entschädigungsverfahren auf eine andere Behörde. Zuständigkeitsänderungen unterliegen dem Gesetzesvorbehalt. Eine gesetzliche Regelung ist daher zwingend erforderlich.

Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich. Folgen über den Regelungszweck hinaus sind nicht zu erwarten.

III. Mittelstandsrelevanz

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen von erheblicher Mittelstandsrelevanz (§ 31 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen).

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen sind nicht ersichtlich.

VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Auswirkungen auf die Digitalisierung sind nicht ersichtlich.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Zwar wird durch die Gesetzesänderung dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz eine neue Aufgabe zugewiesen. Diese Aufgabe hat jedoch bisher die Enteignungsbehörde, mithin ebenfalls das Land, wahrgenommen. Insofern entstehen dem Land Niedersachsen keine zusätzlichen Kosten durch die Gesetzesänderung. Die diesbezügliche Aufgabenfinanzierung (Personal und Sachmittel) ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr aus dem Einzelplan des Innenministeriums, sondern aus dem Einzelplan des Umweltministeriums zu leisten. Die entsprechenden Haushaltsmittel müssen zu diesem Zeitpunkt umgesetzt werden. Es wird derzeit von einem Aufwand i. H. v. 0,02 VZE ausgegangen.

Neu eingefügt wird durch den Gesetzentwurf die Verpflichtung der Kommunen, im Falle der Stattgabe des Antrages das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde einzuholen. Die jährlichen Fallzahlen sind gering, aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit wird von unter zehn Anträgen pro Antragsjahr ausgegangen. Ein Einvernehmen ist dabei nur in den Fällen erforderlich, in denen eine vollumfängliche Entschädigung zugesprochen werden soll. Dies ist in den überwiegenden Fällen nicht der Fall, sodass mit weniger als fünf Anträgen pro Antragsjahr gerechnet wird, in denen ein Einvernehmen einzuholen ist. Der Verwaltungsaufwand für die Einholung des Einvernehmens ist im Vergleich zur Antragsprüfung als gering einzuschätzen. Der zusätzliche Aufwand der Kommunen ist daher als nicht erheblich und damit nicht konnexitätsrelevant anzusehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG):

Das heute geltende Landesrecht sieht vor, dass die nach § 42 Abs. 2 Satz 1 oder 2 NNatSchG zuständige Behörde selbst über den Antrag nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG entscheidet, wenn sie diesen für zulässig und im vollen Umfang für begründet hält. Ist dies hingegen nicht der Fall, so sieht das Landesrecht vor, dass diese Behörde - ohne eine eigene (ablehnende) Entscheidung zu treffen - den Antrag an die Enteignungsbehörde zur Entscheidung weiterzuleiten hat (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 3 NNatSchG: „Kommt keine Einigung zustande ...“). Die Enteignungsbehörde entscheidet dann über den „strittigen“ Antrag in entsprechender Anwendung der in § 42 Abs. 2 Satz 3 NNatSchG genannten Vorschriften des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes (NEG) in eigener Zuständigkeit.

Der Zuständigkeitswechsel in den Fällen des § 42 Abs. 2 Satz 3 NNatSchG führte in der Vergangenheit zu erhöhten Verfahrensdauern aufgrund der anzuwendenden Vorschriften des Entschädigungsrechtes. Begründet ist dies u. a. darin, dass die Enteignungsbehörde ihre Entscheidung unter Einhaltung des im Niedersächsischen Enteignungsgesetz vorgesehenen formalisierten Verfahrens zu treffen hat, wozu z. B. die vorherige Durchführung einer mündlichen Verhandlung gehört (vgl. § 29 NEG), welcher wiederum regelmäßig ein schriftlicher Austausch aller Beteiligten vorausgeht.

Zudem war die Enteignungsbehörde zuvor regelmäßig mit dem konkreten Fall nicht befasst, so dass sich diese zunächst in die fachfremde Materie einarbeiten muss.

Um naturschutzrechtliche Verfahren zu beschleunigen und Ressourcen zu schonen sowie aus Zweckmäßigkeitserwägungen soll § 42 Abs. 2 NNatSchG dahin gehend angepasst werden, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über die „strittigen“ Fälle bei dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz angesiedelt wird und die Verfahren nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht und nicht mehr nach den Regelungen zum Enteignungsverfahren zu führen sind.

Zudem wird in § 42 Abs. 2 NNatSchG ein neuer Satz 5 eingefügt, der eine Verpflichtung der Kommunen aufnimmt, im Falle der Stattgabe des Antrages das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde einzuholen. Da die zugesprochenen Entschädigungsleistungen vom Land zu tragen sind, ist in der Praxis bereits in der Vergangenheit eine Abstimmung zwischen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der obersten Naturschutzbehörde erfolgt, sofern die untere Naturschutzbehörde dem Antrag stattgeben wollte. Insofern dient die Neuregelung der Aufnahme der bisher gelebten Praxis. Die Aufnahme des Einvernehmenserfordernis sichert die Rechtsposition des Landes, unabgestimmte Entscheidungen zu verhindern und gegebenenfalls ein rechtliches Instrument in der Hand zu haben, dagegen vorgehen zu können.

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung soll die Zuständigkeit für alle Anträge, auch die bei der Enteignungsbehörde bereits anhängigen Anträge, auf den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz übergehen. Es wurde daher von einer Übergangsregelung für bereits anhängige Anträge abgesehen.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer